



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Für unsere Verkäufe gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Vorrang vor allen anderen Dokumenten des Käufers, insbesondere etwaigen Einkaufsbedingungen, haben. Diese Bedingungen dienen der Rationalisierung der Abwicklung und der Vermeidung von Risiken und Verlust, die die allgemeine Kalkulation belasten und damit unsere Produkte auch für Sie verteuern würden. Ein Vertragsabschluss ist daher in beiderseitigem Interesse nur zu diesen Bedingungen möglich.

1. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES – ABTRETUNG

Unser Angebot definiert die spezifischen Bedingungen, die diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ergänzen oder ändern. Es ist vom Käufer zu unterschreiben, damit ein Vertrag zustande kommt.

Jede Bestellung des Käufers, sei es schriftlich, mündlich oder telefonisch, muss von uns ausdrücklich angenommen und schriftlich bestätigt werden. Die angenommene Bestellung, gegebenenfalls mit Änderungen, stellt in diesem Fall die besonderen Bedingungen dar. Der Käufer ist für die richtigen und vollständigen Angaben bei der Bestellung verantwortlich.

Der Vorteil des Vertrages ist für den Käufer persönlich und darf ohne unsere Zustimmung nicht abgetreten werden.

In jedem Fall legt ein angenommenes Angebot den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Lieferung sowie die Menge und die Eigenschaften des zu liefernden Produkts fest.

Liegt keine schriftlich bestätigte Bestellung vor, stellt nach ausdrücklicher Vereinbarung der Lieferschein oder das Entnahmeformular den Kaufvertrag zwischen COLAS und dem Käufer dar und ermöglicht es COLAS vom Käufer Abhilfe zu verlangen, vor allem im Falle der Nichtzahlung.

Der Käufer stimmt einer möglichen Vertragsabtretung durch COLAS an ein Unternehmen, das unter seiner einheitlichen Kontrolle steht, im Sinne der Definition zu, dass es direkt oder indirekt einen Kapitalanteil hält, der eine Mehrheit der Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen des Unternehmens verleiht.

2. VORVERTRÄGLICHE INFORMATIONEN – AKZEPTANZ DES KUNDEN

Der Käufer bestätigt, dass er vor Vertragsabschluss in klarer und verständlicher Weise über sämtliche Angaben in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen informiert wurde, insbesondere über die folgenden Punkte:

- die wesentlichen Merkmale der auszuführenden Arbeiten oder der zu liefernden Waren oder Produkte;
- den Preis der genannten Dienstleistung, Arbeiten, Waren oder Produkte und seine zusätzlichen Kosten;
- bei fehlender sofortiger Vertragserfüllung das Datum oder die Frist, bis zu der sich COLAS verpflichtet, die bestellte Ware zu liefern bzw. die Dienstleistung zu erbringen;
- Informationen über die Identität von COLAS (UID- Nr, FN), seinen postalischen, telefonischen und elektronischen Kontaktdaten und seine Tätigkeiten, sofern diese nicht aus dem Kontext ersichtlich sind;
- Informationen über gesetzliche und vertragliche Garantien.

3. VERTRAULICHKEIT - GEISTIGES EIGENTUM

Alle von unserem Unternehmen mitgeteilten Informationen, im Besonderen spezifische Verkaufspreise, werden vertraulich behandelt. Die Elemente, aus denen sich unser Angebot zusammensetzt, vor allem die verwendeten Formulierungen und technischen Lösungen, bleiben auch dann geistiges Eigentum von COLAS, wenn sie auf der Grundlage von Informationen des Käufers erstellt werden. Sie dürfen vom Käufer aus keinem Grund verwendet, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden, insbesondere nicht an konkurrierende Unternehmen. Diese Bestimmung berührt in keiner Weise die Freiheit des Käufers, die verschiedenen Angebote, die ihm unterbreitet werden, einzusehen, zu vergleichen und zu bewerten. Der Käufer kann auf eigene Kosten Untersuchungen durchführen, die es ihm ermöglichen, die Qualität der gelieferten Produkte sicherzustellen, sowie die üblichen und standardisierten Versuche, angepasst an die beabsichtigte Verwendung der verkauften Produkte. Er sieht jedoch davon ab, die Zusammensetzung dieser Erzeugnisse zu analysieren.

4. INFORMATIONSPFLICHT

Die endgültige Auswahl der Produkte sowie deren Bestimmungsort und Verwendung liegt in jedem Fall im

Ermessen des Käufers. Unser Unternehmen ist zu einer Beratung verpflichtet, die ohne klare vorherige Informationen des Käufers nicht möglich ist.

In diesem Zusammenhang hat der Käufer COLAS vor der Erstellung des Angebots vor allem über (i) die endgültige Verwendung, die der Käufer von den verkauften Produkten zu machen beabsichtigt, (ii) die erwarteten Leistungsmerkmale des Produkts, (iii) die Nutzungsbedingungen und die Lebensdauer des Produkts (z.B. die klimatischen Bedingungen des Verwendungsortes), zu informieren, (iv) den äußeren Einflussfaktoren, denen das Produkt ausgesetzt sein wird, seien es physikalische (z.B. Intensität und Häufigkeit des Verkehrs, dem es ausgesetzt sein wird) oder chemische (hauptsächlich die Stoffe, mit denen das Produkt in Berührung kommt); (v) die besonderen Umstände des Ortes, an dem das Produkt verwendet wird, und gegebenenfalls des Lieferortes (im Besonderen städtische und/oder ökologische und/oder klimatische Einschränkungen), damit das vorgeschlagene Angebot den spezifischen Erwartungen des Käufers entspricht. In Ausübung dieser Informationspflicht wird der Käufer alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, damit unser Unternehmen umfassend unterrichtet ist. Wenn der Käufer seiner Verpflichtung nicht nachkommt, kann unser Unternehmen die Abwicklung der Bestellung bis zum Erhalt der erforderlichen Informationen aussetzen. Der Käufer trägt in diesem Fall die Folgen für Termine und Preise.

5. ÄNDERUNG DER LIEFERORTE UND -ZEITEN

Die Lieferung erfolgt grundsätzlich auf Basis der mit dem Käufer getroffenen Liefervereinbarung hinsichtlich Liefermenge, Lieferort und Liefertermin. Änderungen sind spätestens 48 Stunden vor dem Liefertermin und jedenfalls vor der Verladung schriftlich bekanntzugeben. Nach Ablauf dieser Frist werden keine Änderungswünsche mehr berücksichtigt, die Ware geliefert und in Rechnung gestellt. In jedem Fall bedürfen solche Änderungen unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Wenn der Käufer die Ware nicht zu dem im Vertrag angegebenen Zeitpunkt abnimmt, behält sich COLAS das Recht vor – unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die COLAS zur Verfügung stehen – den Kauf hinsichtlich der nicht rechtzeitig abgenommenen Ware ohne Einräumung einer Nachfrist zu stornieren. Die bis dorthin anfallenden Kosten sind vom Käufer / Besteller zu tragen.

COLAS verpflichtet sich, sich nach besten Kräften um die Einhaltung der Lieferfristen zu bemühen. Abgesehen von Fällen höherer Gewalt verlängern sich diese Fristen jedoch im Falle des Eintretens von Ereignissen, die den normalen Betrieb der Anlagen beeinträchtigen oder verhindern, insbesondere bei ungünstigen Wetterbedingungen, Streiks, Ereignissen, die von den Behörden als unmittelbare Gefahr oder Gefahr für die Sicherheit des Personals anerkannt werden (wie z.B. Epidemien, vermutete Epidemien, Ausnahmezustände, Gesundheitskrisen etc.) sowie mechanische Ausfälle unserer Geräte oder Einrichtungen, Stromausfälle oder Verzögerungen durch andere Auftragnehmer, Lieferanten oder Subunternehmer oder Spediteure aus den oben genannten Gründen.

COLAS wird in diesem Fall den Käufer über das Eintreten dieser Ereignisse informieren und ihn über die damit verbundenen Änderungen der Lieferfristen, ohne dass eine Entschädigung oder Vertragsstrafe fällig wird, und zwar durch (i) einen Einschreiben mit Rückschein oder (ii) eine andere elektronische Mitteilung mit einem offiziellen Datum und einer Empfangsbestätigung durch den Käufer.

Im Übrigen beginnen die Lieferfristen für den Fall, dass der Käufer einen Verbraucherkredit zur Bezahlung des Kaufs von Produkten aufgenommen hat, erst zu laufen, wenn unser Unternehmen vom Kreditgeber über die Gewährung des Kredits und das Ende der Widerrufsfrist des Käufers unterrichtet worden ist. Der Vertrag wird automatisch aufgelöst, wenn der Darlehensgeber unser Unternehmen nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach Annahme des Kreditvertrags durch den Darlehensnehmer über die Gewährung des Kredits informiert hat oder wenn der Käufer innerhalb der gesetzten Frist von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht hat.

6. LIEFERBEDINGUNGEN

Wenn die Lieferung durch Übergabe des Produkts an den Käufer oder an einen vom Käufer ausgewählten Dritten (Spediteur bzw. Frachtführer) in unseren Steinbrüchen, Werken, Fabriken oder Vertriebsplattformen erfolgt, verpflichtet sich der Käufer, die Produkte unter den in der Bestellung festgelegten Bedingungen und in Übereinstimmung mit den für die Sammelstelle spezifischen Verkehrs- und Sicherheitshinweisen (vor allem dem Verkehrsplan und den Sicherheitsvorschriften, falls vorhanden) entgegenzunehmen. Alle der Verladung nachgehenden Vorgänge, hauptsächlich Transport, Umschlag, Lieferung, Montage, Versicherung und ggf. Zollabfertigung, erfolgen auf Gefahr des Käufers.

Erfolgt die Lieferung durch Übergabe der Ware an den Käufer an einem Ort seiner Wahl, so bedienen wir uns entweder unserer eigenen Dienste oder eines externen Spediteurs unserer Wahl,

der über ausreichende technische Kapazitäten in Bezug auf die Bestellung und die vom Käufer bereitgestellten Informationen verfügt. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Lieferort mit unseren Fahrzeugen oder den Fahrzeugen unseres Spediteurs sicher zugänglich ist. Der Käufer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass das Entladen der Produkte unter Beachtung der geltenden technischen und sicherheitstechnischen Vorschriften und mit ausreichendem Personal erfolgt. Das Entladen muss spätestens 15 Minuten nach Eintreffen des Fahrzeugs am Lieferort beginnen. Der Entladevorgang muss mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden. Die Kosten und zusätzlichen Aufwendungen, die durch die Überschreitung der für das Entladen erforderlichen Standzeit des Fahrzeugs entstehen, werden dem Käufer in Rechnung gestellt.

Vorbehaltlich anderslautender Regelungen im Bestellauftrag ist unser Unternehmen berechtigt, die Lieferung jeglicher Waren oder Produkte bzw. Die Ausführung von Dienstleistungen auszusetzen, wenn der Käufer ausstehende Verpflichtungen uns gegenüber hat.

7. KONTROLLE DER GELIEFERTEN PRODUKTE

Wenn die Lieferung durch Übergabe des Produkts an den Käufer oder an einen vom Käufer gewählten Drittfrachtführer in unseren Steinbrüchen, Werken, Fabriken oder Vertriebsplattformen erfolgt, obliegt es dem Käufer und gegebenenfalls dem von ihm beauftragten Frachtführer, sicherzustellen, dass das gelieferte Produkt der Bestellung entspricht, im Speziellen hinsichtlich der Merkmale, die üblicherweise sofort überprüft werden, wie z.B. Temperatur, Körnung und gelieferte Menge. Die gelieferte Menge wird durch Abgleich der Angaben im Lieferschein oder Abholschein eingegebenen Werte und gegebenenfalls den auf dem Display des vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zugelassenen elektronischen Wiegesystems unter Berücksichtigung der handelsüblichen Genauigkeit überprüft. Nach der Abholung werden keine Reklamationen akzeptiert, weder vom Käufer noch vom von ihm ausgewählten Frachtführer. Es liegt in der Verantwortung des Käufers, die Lieferungen bei Ankunft an seinem Standort zu prüfen und gegebenenfalls innerhalb der Fristen und Bedingungen die für angemessenen erachteten Maßnahmen zu ergreifen. Wenn die Lieferung durch Übergabe des Produkts an den vom Käufer gewählten Ort durch COLAS oder durch einen von uns gewählten Drittfrachtführer erfolgt, liegt es in der Verantwortung des Käufers, im Falle von Beschädigungen, fehlender Artikel oder Nichtübereinstimmung schriftliche Vorbehalte geltend zu machen, in denen das Vorhandensein und das Ausmaß des Schadens zum Zeitpunkt der Lieferung angegeben sind. Diese Vorbehalte sind innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Ware bekannt zu geben, und zwar entweder (i) per eingeschriebenem Brief mit Rückschein oder (ii) mittels einer anderen elektronischen Mitteilung, die ein offizielles Datum sowie eine Empfangsbestätigung des Käufers enthält. Andernfalls gilt die Ware als vom Käufer vorbehaltlos erworben. Die Ergebnisse der Überprüfung der Produkteigenschaften, die auf Wunsch des Käufers durchgeführt werden können, sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie an bei der Lieferung von beiden Parteien in doppelter Ausführung entnommenen Proben vorgenommen wurden. Für die gelieferte Menge gilt stets das von COLAS ab Werk/Lager festgestellte Gewicht als Berechnungsgrundlage. Versicherungen und eine gesonderte bahnamtliche Abwaage muss rechtzeitig vom Käufer verlangt werden. Die Kosten hierfür gehen stets zu Lasten des Käufers. Die Ergebnisse von Mengenkontrollen sind für uns nur verbindlich, wenn sie von beiden Parteien unter Verwendung eines geeichten elektronischen Wiegesystems und mit der handelsüblichen Genauigkeit vorgenommen wurden.

Rücksendungen sind nicht zulässig, es sei denn, unser Unternehmen hat ausdrücklich und formell zugestimmt. Jede ohne eine solche Genehmigung zurückgesandte Ware wird für den Käufer zur Verfügung gehalten und es wird keine Gutschrift ausgestellt. Die Kosten und Risiken im Zusammenhang mit einer Rücksendung gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Diese Bestimmung schließt nicht aus, dass bei der Lieferung oder Abholung das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der verkauften Produkte und die Haftung im Zusammenhang mit den Schäden, die sie verursachen können, auf den Käufer übergeht.

Sobald dem Käufer bekannt wird, dass Dritte Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Regelung ergreifen und besonders wenn Dritte ihre Ansprüche durch Pfändung, Beschlagnahme oder ein anderes gleichwertiges Verfahren geltend machen, hat er uns dies unverzüglich mitzuteilen, damit wir unsere Interessen wahren können.

9. PREISBEDINGUNGEN

Die Verkaufspreise sind in den aktuellen, auf Anfrage erhältlichen Preislisten und Angeboten angeführt, mit Ausnahme von Bestellungen, die einem Sonderangebot mit einem bestimmten Preis unterliegen. Sofern sich aus der Bestellung des Käufers nichts anderes ergibt, verstehen sich die Preise in Euro, ab Werk, Anlage, Steinbruch oder Vertriebsplattform. Sie basieren auf unserem am Tag der Angebotsabgabe geltenden Preisen. Unsere Preise beziehen sich auf die von unserem Unternehmen angegebene Mengeneinheit einschließlich Steuern und öffentlicher Abgaben, jedoch ohne Mehrwertsteuer. Für den Fall, dass Verkaufspreise der Raffinerien, Steuern, Abgaben, Frachtraten, Wechselkursschwankungen oder andere Faktoren, die außerhalb der Kontrolle von COLAS liegen, zum Zeitpunkt der Lieferung zu einer Preiserhöhung führen, behalten wir uns das Recht vor, die gültigen Preise anzupassen. Zusätzlich zum Verkaufspreis der Produkte können Abrechnungsgebühren erhoben werden, wenn diese in der aktuellen Preisliste oder im aktuellen Angebot vorgesehen sind.

10. ZAHLUNGSGARANTIE

Unser Unternehmen behält sich das Recht vor, jederzeit - sowohl nach Annahme des Angebots als auch während der Lieferung und vor allem, wenn der Käufer einen Zahlungsaufschub verlangt - eine Zahlungsgarantie für den Verkaufspreis zu verlangen, abzüglich bereits geleisteter Raten, Anzahlungen und Zahlungen. Diese Garantie muss in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft durch ein Kreditinstitut, einer Versicherungsgesellschaft oder einer kollektiven Garantiegemeinschaft erfolgen. COLAS kann eine Erhöhung des Betrags der Zahlungsgarantie verlangen, wenn die ursprüngliche Bestellung geändert wird. Wenn die geforderte Garantie nicht gewährt wird, ist unser Unternehmen berechtigt, den Auftrag nicht auszuführen, die Lieferungen auszusetzen oder den Auftrag von Rechts wegen ohne Entschädigung und unter Berufung auf ein Verschulden des Käufers zu stornieren. Die Aussetzung wird acht Tage nach erfolgloser förmlicher Mahnung wirksam. Diese Aussetzung erfolgt allein aufgrund der Nichterbringung der geforderten Garantie und ist nicht von einer Nichtbezahlung abhängig. Die Zahlungsgarantie wird nach vollständigem Begleichen der letzten Rechnung freigegeben.

11. ZAHLUNG DES PREISES

Im Falle eines Zahlungsverzugs ist COLAS berechtigt, Lieferungen auszusetzen oder den Vertrag zu kündigen, nachdem eine per Einschreiben mit Rückschein versandte Mahnung acht (8) Tage lang ohne Wirkung geblieben ist. Alle eventuell eingeräumten Teilzahlungen werden in diesem Fall sofort zur Zahlung fällig. Unabhängig von etwaigen Schadenersatzansprüchen ist unser Unternehmen berechtigt, bei Zahlungsverzug zusätzlich zu einer Mahngebühr von 10 Euro zzgl. MwSt. pro Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. zzgl. MwSt. zu berechnen.

Der Käufer ist ohne unserer vorherigen Zustimmung nicht berechtigt, Forderungen, die ihm COLAS oder anderen verbundenen Unternehmen der Colas-Gruppe gegenüber zustehen, mit Forderung zu verrechnen, die er – auch gegenüber verbundenen Unternehmen des Käufers – aus einem anderen Vertrag für fällig und zahlbar hält. Diese Klausel gilt nicht, wenn der Käufer Verbraucher ist.

12. VERHALTEN IM STREITFALL

Bei Lieferung durch COLAS an einen vom Käufer gewählten Ort, müssen in den ausgestellten Rechnungen alle vom Käufer zu zahlenden Positionen deutlich ausweisen sein, besonders Frachtkosten, etwaige Zollformalitäten sowie die entsprechenden Kosten. Reklamationen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Rechnung geltend gemacht werden. Eine Aussetzung der Zahlungen ist unter keinen Umständen zulässig. Etwaige Teilzahlungen werden zunächst auf den nicht bevorrechtigten Teil der Forderung und anschließend auf die Beträge mit dem ältesten Fälligkeitsdatum angerechnet. Die Teilbeanstandung einer Rechnung oder eines Umstandes entbindet den Käufer nicht von der Zahlung des unbestrittenen Teils. Akzeptiert COLAS die Rücknahme der verkauften Produkte, wird zugunsten des Käufers eine Gutschrift ausgestellt. Bei Nichtkonformität der gelieferten Produkte erfolgt eine Ersatzlieferung oder eine

Rückerstattung an den Käufer, weitergehende Ansprüche auf Entschädigung oder Schadenersatz sind ausgeschlossen.

13. GEWÄHRLEISTUNG

Grundsätzlich gelten die im Angebot individuell vereinbarten Gewährleistungsbedingungen. Zusätzlich gilt, dass Beanstandungen der Lieferung nur berücksichtigt werden können, wenn uns offenkundige Mängel bei Lieferung auf der Übernahmebestätigung vermerkt werden. Wenn COLAS als Subunternehmer agiert, werden Mängelrügen nur anerkannt, wenn diese auch von Seiten des Endkunden gerügt werden. Sofern nicht anders vereinbart, gelten für die Beschaffenheit unserer Waren die einschlägigen technischen Normen, wobei COLAS für die dort genannten Spezifikationen haftet. Spätere Reklamationen können innerhalb gesetzlicher Frist nur berücksichtigt werden, wenn die Mängel trotz unverzüglicher Prüfung der Ware / Dienstleistung nicht erkennbar waren. Weitere Voraussetzung für die Anerkennung der Beanstandung ist die gem. EN 58 – Probeentnahme bituminöser Bindemittel – durchgeführte Musterentnahme. Die Gewährleistung erfolgt grundsätzlich durch den Umtausch der beanstandeten Ware und ist betragslich auf deren Wert beschränkt.

14. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Für verschuldensunabhängige Haftung und von COLAS zu vertretende Schäden gilt ausschließlich das Produkthaftungsgesetz (idGF, BGBl 1988/99). Hinsichtlich Schadenersatz gelten die Regeln der ÖNORM B2110:2023-05, 11.3. Mit Ausnahme von Personenschäden wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt. COLAS trifft keine Beweispflicht dafür, dass die Haftungsvoraussetzungen für grobe Fahrlässigkeit fehlen. Ist der Kunde kein Verbraucher, werden Schadenersatzansprüche auf die Höhe des Kaufpreises der schadenverursachenden Ware beschränkt oder auf jene Beträge, die COLAS von Dritten ersetzt erhält. Die Haftung für mittelbare und Folgeschäden, frustrierte Aufwendungen, entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

Sollten sich in Tanks des Käufers bereits Produkte befinden, übernimmt unser Unternehmen keine Haftung für deren Eignung. Die Verantwortung für die Eignung liegt ausschließlich beim Käufer.

In jedem Fall trägt der Käufer alle weiteren Kosten und/oder Schadenersatz jeglicher Art, im Speziellen Ein-/Ausbaukosten, Betriebsunterbrechungsschäden, Entfernungs- und Verlagerungskosten, Umweltschäden sowie pauschalierte Schadenersatzansprüche sowie alle sonstigen Ansprüche Dritter.

15. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

COLAS ist in seiner Eigenschaft als Datenverantwortlicher verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten, im Besonderen Vornamen, Nachnamen, berufliche E-Mail-Adressen usw. ("Daten") des Käufers und/oder seiner Mitarbeiter und/oder Vertreter (die "betroffenen Personen") zu verarbeiten, um die Vertragsabwicklung und die Kommunikation mit dem Käufer sicherzustellen. Diese Verarbeitungsvorgänge werden direkt oder indirekt durch Verarbeiter personenbezogener Daten durchgeführt. COLAS informiert den Käufer darüber, dass wir zu diesem Zweck Microsoft 365 und BMD Tools und Lösungen verwendet. Die betroffenen Personen haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch gegen die Verarbeitung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung und das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen (sollte die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruhen). Jede Anfrage zur Ausübung dieser Rechte ist an den Chief Compliance Officer (CPO) der COLAS unter der folgenden Adresse zu richten: dataprivacy@colas.com. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass er selbst dafür verantwortlich ist, die Kontaktdaten des CPO an die betroffenen Personen weiterzugeben. Darüber hinaus verpflichtet sich der Käufer, die betroffenen Personen über die Übermittlung und Verarbeitung ihrer Daten durch COLAS, die für die Ausführung der Bestellung oder im Zusammenhang mit der Bestellung erforderlich sind, zu informieren. Der Käufer sichert daher zu, dass er alle hierfür gegebenenfalls erforderlichen Einwilligungen der Betroffenen eingeholt hat und die oben genannten Informationen über die Datenverarbeitung und Datenübermittlung nach geltendem Recht weitergibt.

16. KÜNDIGUNGS- UND NICHTVERZICHTSKLAUSEL

Im Falle der Nichterfüllung der Verpflichtungen durch eine Partei wird dieser Vertrag von Rechts wegen zugunsten der anderen Partei gekündigt, unbeschadet etwaiger Verzugsstrafen und Schadenersatzansprüchen, die gegen die säumige Partei geltend gemacht werden können. Die Kündigung tritt acht (8) Tage nach Übermittlung des Kündigungsschreibens per Einschreiben mit Rückschein in Kraft. Sollten wir der Stornierung einer Bestellung ganz oder teilweise zustimmen, werden die bereits gelieferten oder in

Lieferung befindlichen Produkte dem Käufer in Rechnung gestellt.

Unter keinen Umständen kann die Tatsache, dass unser Unternehmen die Erfüllung einer Verpflichtung, zu der es berechtigt ist, nicht durchgesetzt hat, als Verzicht auf die Erfüllung dieser Verpflichtung ausgelegt werden, unabhängig von der Dauer einer solchen Unterlassung oder von einer etwaigen Tolerierung.

17. ETHIK & COMPLIANCE

Während der gesamten Vertragslaufzeit verpflichtet sich der Käufer, nationale, europäische und internationale gesetzliche und regulatorische Bestimmungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Korruption und Einflussnahme einzuhalten sowie zur Einhaltung des Wettbewerbsrechts und wirtschaftlicher oder finanzieller Sanktionen oder restriktiver Maßnahmen.

Der Käufer erkennt an und verpflichtet sich zur Einhaltung von (einzusehen auf <https://colas.at/> unter Compliance):

- Colas-Ethikkodex
- Colas-Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung
- Corporate Social Responsibility (CSR)-Charta von Colas für Lieferanten und Subunternehmer

Gemäß der ethischen Grundsätze der Colas-Gruppe und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen kann der Käufer jederzeit jeden Sachverhalt melden, den er als unethisch oder entgegen der o. a. Dokumente ansieht; über die Hinweisgeberplattform unseres Unternehmens unter www.colas.besignal.com.

Der Käufer führt seine Geschäftstätigkeit so aus, dass jegliches Verhalten unterlassen wird, das dazu führen könnte, dass ein Mitarbeiter und/oder ein Geschäftsführer der COLAS oder der Bouygues-Gruppe in einen Interessenkonflikt mit COLAS oder der Bouygues-Gruppe gerät oder bevorzugt wird. Sollte eine solche Situation eintreten, wird der Käufer den Ethikbeauftragten von Colas informieren. Der Käufer stellt sicher, dass die Bestimmungen dieses Artikels von jeder Person unter seiner Verantwortung, einschließlich etwaiger Subunternehmer oder Personen, die in seinem Namen und in seinem Auftrag handeln, eingehalten werden. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen durch den Käufer begründet eine Haftung gegenüber unserem Unternehmen und kann zur automatischen Beendigung des Vertrags/der Bestellung zum Nachteil des Käufers führen, unbeschadet des Rechts unseres Unternehmens, Ersatz für sämtliche erlittene Schäden zu verlangen.

18. GERICHTSSTAND & SALVATORISCHE KLAUSEL

Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungserbringung und Zahlung ist Gratkorn. Für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Graz zuständig, sofern der Kunde kein Verbraucher ist und das Konsumentenschutzrecht andere zwingende Rechtsvorschriften vorschreibt.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem österreichischen Recht und dem für den Erfüllungsort maßgeblichen Handelsbräuchen und Gepflogenheiten. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (in der jeweils gültigen Fassung, BGBl 1988/96) einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für den Fall, dass die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen bestimmte Vertragsbereiche nicht abdecken, gelten die Bestimmungen der ÖNORM B2110 in der jeweils geltenden Fassung als subsidiäres Recht.

Bei Lieferungen ins Ausland sowie bei mehrsprachigen Fassungen ist zur Vertragsauslegung ausschließlich die österreichische Fassung heranzuziehen.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen aus irgendeinem Grund ungültig, gesetzwidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtlich gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt zu ersetzen.